



**An alle**

**Clearing Center**

**Per E-Mail**

BETREFF **ATLAS – Info 4225/16**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **O 1930 Betrieb – V A 2 – 4225/2016** (bei Antwort bitte angeben)

**ATLAS-Einfuhr – EZT-Online**  
**Kontrollmaßnahmen bei der Einfuhr von Holz und Holzprodukten (FLEGT) – Einfuhren aus Indonesien**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 (FLEGT-VO) wurden Regelungen zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems (FLEGT= Forest Law Enforcement, Governance and Trade) geschaffen, um Einfuhren von illegal geschlagenem Holz und daraus hergestellten Holzprodukten in die Europäische Union zu unterbinden. Mit Inkrafttreten der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1387 der Kommission vom 9. Juni 2016 wird nun Indonesien als erstes Partnerland in den Anhang I der FLEGT-VO aufgenommen.

Ab 15. November 2016 wird das FLEGT-Genehmigungssystem in Indonesien eingesetzt. Die Überlassung von Holzprodukten der Anhänge II und III der FLEGT-VO aus Indonesien (= Versendungsland) in den zollrechtlich freien Verkehr ist somit – sofern keine Ausnahmeregelung zutrifft - nur mit einer Genehmigung zulässig.

- Im TARIC/EZT-Online werden die FLEGT-Regelungen wie folgt umgesetzt:

Bei dem betroffenen Warenkreis wird die TARIC-Maßnahmenart 747 (Einfuhrkontrolle von Holz und Holz-erzeugnissen, die dem FLEGT-Genehmigungssystem unterliegen) in den EZT integriert. Eine Verwendung der entsprechenden Warennummer ist nur möglich, wenn eine der in den Bedingungen hinterlegte TARIC-Unterlagencodierung in der Zollanmeldung angegeben wird. Hierfür hat die EU-Kommission folgende TARIC-Unterlagencodierungen eingeführt:

TARIC-Unterlagencodierung	Beschreibung
C 690	FLEGT-Holzeinfuhrlizenz (= FLEGT-Genehmigung)
C 631	Förmliches Schreiben, mit dem die Verwendung von anderen Rohstoffen als Holz oder von wiederverwerteten Rohstoffen für Papiererzeugnisse bestätigt wird, ausgestellt vom für Industrie zuständigen Ministerium des FLEGT VPA-Partnerlandes, in dem die Papiererzeugnisse ihren Ursprung haben.
Y 057	Waren, für die keine FLEGT-Holzeinfuhrlizenz (= FLEGT-Genehmigung) vorgelegt werden muss.
Y 064	Holz und Holzzeugnisse mit Ursprung in oder versandt aus einem Partnerland eines freiwilligen FLEGT-Partnerschaftsabkommens (VPA), die jedoch von den Vorschriften des FLEGT-Genehmigungssystems ausgenommen sind, da sie <b>vor Inkrafttreten</b> des VPA ausgeführt wurden. <u>Hinweis:</u> Für Sendungen, die bereits vor dem 15. November 2016 Indonesien verlassen haben, ist keine FLEGT-Genehmigung erforderlich. Ein entsprechender Nachweis ist der Zollstelle vorzulegen.
Y 070	Befreiung von der Pflicht zur Vorlage einer FLEGT-Genehmigung gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates

Für Einfuhren von Holz und Holzzeugnissen aus Indonesien wird die TARIC-Maßnahmenart 747 und die dazugehörigen TARIC-Unterlagencodierungen **ab 15. November 2016** in den EZT integriert.

Im Auftrag

Schmitt

*Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.*